

Umfassende Änderungen in der CLP-Verordnung 2024

Factsheet CLP Novelle



DANGER

Contains: Propionic acid

Hazards: Flammable liquid,
open flames/ hot surfaces,
explosion-proof electrical/
discharge. Wash skin thor

Response: IF SWALLOWED,
clothing. Rinse skin with w
call a POISON CENTER/ c
and easy to do. Continue r
of fire: Use dry sand, dry ch
Store locked up. **Disposal**
Keep away from heat, spar
Avoid breathing vapor. Was
containers retain product re
container may be dangerou
Refer to the Safety Data S

Die Verordnung zur Novellierung der CLP-Verordnung (EU-VO Nr. 1272/2008) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien wurde am 20.11.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie enthält wesentliche Änderungen insbesondere im Bereich der Etiketten und der Gefahrstoffkennzeichnung sowie im Online- und Versandhandel. Darüber hinaus gibt es Änderungen beim Verfahren für die harmonisierte Einstufung, bei den Regeln für das Classification & Labelling Inventory der ECHA, der PCN-Meldung und dem Verkauf von losen Gefahrstoffen in nachfüllbare Behälter. Die Übergangsfristen betragen 18 bzw. 24 Monate.

Etikett

Für die bessere Lesbarkeit der Gefahrstoffetiketten wurde eine Mindestschriftgröße festgelegt. Bei Behältern bis 0,5 L beträgt sie 1,2 mm für den Buchstaben „x“. Des Weiteren wird der Zeilenabstand geregelt und dass die Schrift schwarz auf weißem Hintergrund dargestellt werden muss. Dadurch nimmt der Text zukünftig auf der Verpackung deutlich mehr Platz ein.

Faltetiketten werden zukünftig eine reguläre Option für die Kennzeichnung, um die Informationen auf der Packung unterzubringen. Hierzu kommen Vorgaben, welche Angaben auf der Vorderseite des Etiketts mindestens enthalten sein müssen. In beschränktem Umfang wird auch eine freiwillige digitale Kennzeichnung eingeführt, aber nur für die ergänzenden Informationen.

Die Ausnahmeregelungen für reduzierte Kennzeichnungen werden ausgeweitet und sind jetzt neben Kleingebinden auch für weitere Fälle anwendbar.

Aktualisierung des Etiketts

Bei einer Änderung der Einstufung ist jetzt klarer geregelt, wann das Etikett geändert werden muss. Bei einer strengeren Einstufung muss der Lieferant das Etikett innerhalb von maximal 6 Monaten anpassen. Dies betrifft auch Gebinde, die bereits in Verkehr gebracht wurden und sich bei Zwischenhändlern befinden. Ist die Änderung keine Verschärfung, beträgt die Frist für die Änderung maximal 18 Monate.

Fernabsatz

Online- und Versandhändler werden jetzt explizit angesprochen und müssen gemäß der Novelle mehr Gefahrstoffinformationen bei Ihren Produkten im Onlineshop oder Katalog angeben. Dies umfasst jetzt die vollständigen Angaben nach Art. 17 CLP:

- ▶ Kontaktdaten des Lieferanten
- ▶ Nennmenge
- ▶ Produktidentifikatoren
- ▶ Gefahrenpiktogramme
- ▶ Signalwörter
- ▶ Gefahrenhinweise
- ▶ Sichertheithinweise
- ▶ Ergänzende Informationen gem. Art. 25

Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen nur durch einen in der EU niedergelassenen Lieferanten zulässig ist, der auf dem Etikett genannt wird und dies im Rahmen einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit macht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt. Damit soll der Import durch Privatpersonen über Handelsplattformen ausgeschlossen werden.

Einstufung

Bei den Regeln für die Einstufung von Gefahrstoffen gab es einige Änderungen in Details. So wurde die Definition des „mehrkomponentigen Stoffs“ (MCS) eingeführt. Hier sollen die Komponenten des Stoffs für die Einstufung grundsätzlich wie Gemischbestandteile behandelt werden. Sonderregeln gelten für CMR-Stoffe, hier sollen bei einer Komponente mit CMR-Eigenschaften diese in jedem Fall auf dem mehrkomponentigen Stoff durchschlagen. Dies gilt auch für PBT/vPvB, PMT/vPvM und ED (endokrine Disruptoren). Ausnahmen gibt es für Pflanzenextrakte.

Des Weiteren müssen Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender für Stoffe, die als akut toxisch für die menschliche Gesundheit eingestuft sind, Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) festlegen.

Außerdem wird das Verfahren zum Ermitteln harmonisierter Einstufungen geändert. Diese harmonisierten Einstufungen sollen jetzt auch die neuen Gefahrenkategorien ED, PBT/vPvB sowie PMT/vPvM betreffen können. Bevorzugt soll die harmonisierte Einstufung für Stoffgruppen ermittelt werden, sofern möglich. Darüber hinaus sollen Einstufungen für Stoffe, die nach Biozid- oder Pflanzenschutzmittelrecht bereits als ED, PBT/vPvB, PMT/vPvM identifiziert wurden, dem CLP Anhang VI hinzugefügt werden. Dies soll den Grundsatz „One Substance – One Assessment“ umsetzen und die Zahl der Bewertungsverfahren verringern.

PCN-Meldung

Die Pflicht zur Meldung gem. Art. 45 und Anhang VIII greift jetzt für alle Inverkehrbringer, auch Händler und Relabeler. Bislang waren nur Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender (Formulierer) betroffen. Außerdem wurden die Vorgaben zur Aktualisierung der PCN-Meldungen ergänzt. Schließlich wurden die Standardrezepturen von Kraftstoffen (Anhang VIII Teil B) sowie Gips, Fertigbeton und Zement (Anhang VIII Teil D) geändert.

Weitere Aspekte

- ▶ Die Regeln für die Abgabe von Gefahrstoffen in Nachfüllbehälter werden ergänzt, die Kennzeichnung muss an der Pumpe angebracht werden.
- ▶ Für Meldungen der Einstufung in das CLI (Classification & Labelling Inventory) sind zukünftig mehr Informationen erforderlich. Damit soll klarer werden, warum eine Einstufung von der vorherrschenden Einstufung abweicht.

Übergangsfristen

Die meisten Änderungen gelten ab dem 1. Juli 2026 verbindlich. Bis dahin kann die Einstufung und Kennzeichnung aber auch schon nach den geänderten Regeln erfolgen.

Erst ab dem 1. Januar 2027 gelten folgende Änderungen:

- ▶ Art. 1(1), 18(3b) - Produktidentifikator,
- ▶ Art. 31(3) - Format Kennzeichnungselemente,
- ▶ Art. 45(1+3) - PCN-Meldung
- ▶ Anhang I Abschnitt 1.2.1. sowie
- ▶ Anhang VIII

Eine frühere Umstellung ist ebenfalls möglich.

Gebinde, die vor Ende der Übergangsfrist mit der alten Kennzeichnung erstmals auf den Markt gebracht wurden, können noch 2 Jahre (weiter-)verkauft werden.

Weitere Informationen unter:
dekra.de/chemikaliensicherheit

Kontakt

Jochen Dettke

+49.711.7861-2703
jochen.dettke@dekra.com

DEKRA Assurance Services GmbH

Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart